

**Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude und Schulgelände
(d.h. außerhalb der Unterrichtsräume) –
laut Allgemeinverfügung bis 1.November 2020 auch während des Unterrichts**

Der Hygieneplan 6.0 des Hessischen Kultusministeriums sieht auf dem gesamten Schulgelände (Ausnahme Unterrichtsräume) die Abstandsregel (mind. 1,5 Meter) vor.

Die Änderung der Aufsichtsverordnung (Amtsblatt Juli 2020, Seite 195) sieht vor, dass die Lehrkräfte auf die Abstandsregel hinwirken und „in Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, (...) die Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anhalten“.

Es besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im schulischen Raum außerhalb des Unterrichts. Bis 1.November 2020 gilt dies auch während des Unterrichts ab Jahrgangsstufe 5.

Bei der Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch eine Landesverordnung oder eine Allgemeinverfügung des Landkreises müssen die Schulen auf die Einhaltung der Vorschrift bestehen.

Ein ärztliches Attest zur Befreiung von der MNB für Schülerinnen und Schüler hat keine Auswirkungen auf die Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisieren.

Sofern Sie uns ein Attest vorlegen, aus dem klar hervorgeht, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Tragen der Maske besteht, könnte Ihr Kind ein Gesichtsvisier auf dem Gelände und in den Gebäuden tragen.

Für die dringende Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung während des Unterrichts zu tragen, gilt insoweit das Prinzip der Freiwilligkeit

Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts vom 1.9.2020 ändere ich die dringende Empfehlung zu einer Bitte, dass die Masken zum Schutze der Schulgemeinde auch während des Unterrichts getragen werden sollten.

Zum Ende der Unterrichtsstunden wird eine Stoßlüftung durchgeführt, hier die Schülerinnen und Schüler Essen und Trinken, dies ist in den Klassenräumen, jedoch nicht in den Fachräumen, während der Pandemie erlaubt.

Weiterhin gelten die üblichen Hygieneregeln Niesetikette, Hände waschen, Abstand.